Gesundheitsund Fürsorgedirektion des Kantons Bern Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale du canton de Berne

Spitalamt

Office des hôpitaux

Rathausgasse 1 3011 Bern Telefon +41 31 633 79 65 Telefax +41 31 633 79 67 www.gef.be.ch info.spa@gef.be.ch

Elisabeth Stalder-Riesen Telefon +41 (31) 633 78 58 Telefax +41 (31) 633 79 67 elisabeth.stalder-riesen@gef.be.ch Einschreiben

Alters- und Pflegeheim Lueg is Land AG Heimex Solothurnstrasse 6 3296 Arch

Bern, 6. April 2017

Verfügung über die Aus- und Weiterbildungsleistung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen für das Jahr 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das Sozialhilfegesetz (SHG) vom 11. Juni 2001 und die Sozialhilfeverordnung vom 24. Oktober 2001 (SHV) erhalten Sie in der Beilage die Verfügung über die Aus- und Weiterbildungsleistungen in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

Die Berechnungsgrundlagen zur Ausbildungsverpflichtung wurden gemeinsam mit Fachleuten der Praxis erarbeitet. Die Berechnung der Ausbildungsverfügung finden Sie in der Fachapplikation Ausbildungsverpflichtung nichtuniversitäre Gesundheitsberufe (FA AVG). Bitte kontaktieren Sie dazu die Ansprechperson für die FA AVG Ihres Betriebes. Mit dieser Vorgehensweise ist eine umfassende Transparenz geschaffen, so dass unseres Erachtens auf die formale Gewährung des rechtlichen Gehörs verzichtet werden kann. Sollten wider Erwarten trotzdem Fehler bei der Berechnung der Ausbildungsleistung aufgetreten sein, bitten wir Sie, diese umgehend Frau Elisabeth Stalder-Riesen zu melden. In diesem Fall wird die fehlerhafte Verfügung aufgehoben und wir werden Ihnen eine berichtigte Version senden.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie ebenfalls als Beilage die Anforderungen zur praktischen Ausbildung, welche bis anhin Bestandteil der Rahmenvereinbarungen über die praktische Ausbildung von Studierenden in Gesundheitsberufen waren. Diese Anforderungen gelten für Praktikumsbetriebe seit 2002 und sollen auch weiterhin für alle Lernorte Praxis massgebend sein. Sie bilden darum einen Bestandteil des Ausbildungskonzepts, das in Artikel 77d SHG gefordert wird.

Damit Sie Ihre Ausbildungsleistungen planen können, empfehlen wir Ihnen, diese in der FA AVG in der Rubrik Abrechnungsgrundlagen zu simulieren.

Berechnung des verfügten Frankenbetrags unter Berücksichtigung des Moduls B für FH Studiengänge ab 1.1.2017

Ab 1.1.2017 wird bei der Berechnung der Ausbildungsverpflichtung für die FH-Studiengänge Pflege, Hebamme, Physiotherapie, Ergotherapie sowie Ernährung und Diätetik bei der Berechnung des Frankenbetrags das Modul B mit 35% berücksichtigt. Die Berechnung der Ausbildungspunkte bzw. der Ausbildungswochen ist von dieser Regelung nicht betroffen. Ausbildungswochen x Frankenbetrag = Summe. Von dieser Summe in Franken werden 35% wegen des Moduls B abgezogen.



Für Ihren wertvollen Beitrag zur Sicherung des benötigten Fachpersonals im Gesundheitswesen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

SPITALAMT

Vorsteherin

Beilagen

- Verfügung inkl. AnhangAnforderungen zur praktischen Ausbildung

Gesundheitsund Fürsorgedirektion des Kantons Bern Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale du canton de Berne

Spitalamt

Office des hôpitaux

Rathausgasse 1 3011 Bern Telefon +41 31 633 79 65 Telefax +41 31 633 79 67 www.gef.be.ch info.spa@gef.be.ch

Elisabeth Stalder-Riesen Telefon +41 (31) 633 78 58 Telefax +41 (31) 633 79 67 elisabeth.stalder-riesen@gef.be.ch Einschreiben

Alters- und Pflegeheim Lueg is Land AG Heimex Solothurnstrasse 6 3296 Arch

Bern, 6. April 2017

Verfügung

betreffend Aus- und Weiterbildungsleistungen in nichtuniversitären Gesundheitsberufen für das Jahr 2017

für Alters- und Pflegeheim Lueg is Land AG Heimex (Leistungserbringer)

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten folgendes:

A. Sachverhalt

1.

Die Berechnung des Ausbildungspotenzials beruht auf den vom Leistungserbringer im Rahmen der Quartalsabrechnungen gemachten Angaben zu den erbrachten Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV¹.

2.

Das Spitalamt hat aufgrund der erbrachten Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV im Jahr 2013 und anhand der Vorgaben des SHG und der SHV folgende Werte berechnet:

- Aus- und Weiterbildungsleistung in Form von Ausbildungspunkten.
- Aus- und Weiterbildungsleistung in Form des Frankenbetrags.

B. Begründung

1.

Gemäss Artikel 77e Absatz 1 SHG legt das Spitalamt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Es stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben über das Ausbildungspotenzial.





¹ Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

² Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1)

³ Sozialhilfeverordnung vom 24. Oktober 2001 (SHV; BSG 860.111)

Die im vorliegenden Fall massgebenden kantonalen Vorgaben finden sich in den Artikeln 31f und 31g SHV (nachfolgend Ziffern 1.1 und 1.2).

1.1 Aus- und Weiterbildungsleistung in Form von Ausbildungspunkten

Die Aus- und Weiterbildungsleistung in Form von Ausbildungspunkten ergibt sich nach Artikel 31f Absatz 3 SHV für die einzelnen von einem Leistungserbringer erbrachten Aus- oder Weiterbildungen aus der Multiplikation von

- a Anzahl Stunden, die die Spitex-Organisation für die Erbringung von Leistungen nach Artikel 7 KLV aufwendet, dividiert durch Tausend,
- b Gewichtung gemäss Artikel 31c Absatz 2 (Anhang 4 SHV),
- c Standard gemäss Artikel 31b Absatz 4 (Anhang 3 SHV).

Mit Blick auf die vom Leistungserbringer erbrachten Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV und unter Anwendung der Gewichtungen und des Standards, wie sie im Anhang 4 bzw. im Anhang 3 der SHV ersichtlich sind, ergeben sich für die einzelnen Gesundheitsberufe jene Aus- und Weiterbildungsleistungen in Form von Ausbildungspunkten, die in Spalte 4 des Anhangs zu dieser Verfügung ersichtlich sind.

Nach Artikel 31f Absatz 1 SHV ergibt sich die gesamte Aus- und Weiterbildungsleistung (in Form von Ausbildungspunkten) aus der Summe der für die einzelnen Gesundheitsberufe berechneten Aus- und Weiterbildungspunkte. Diese Gesamtpunktzahl ist in der letzten Zeile der Spalte 4 des Anhangs zu dieser Verfügung ersichtlich und steht unter folgendem Vorbehalt:

Gemäss Art. 31i Absatz 1 SHV hat der Leistungserbringer für das Jahr 2017 eine Ausgleichszahlung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu leisten, wenn die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung mehr als 10 % unter der (in Spalte 4 des Anhangs ersichtlichen) Aus- und Weiterbildungsleistung gemäss Artikel 31f Absatz 1 liegt. Um keine Ausgleichszahlung an den Kanton leisten zu müssen, sind somit mindestens 90 % der (in Ziffer 1 des Dispositives) verfügten Ausbildungsleistung in Ausbildungspunkten zu erfüllen. Diese Ausbildungspunkte sind in Spalte 5 des Anhangs zu dieser Verfügung ersichtlich.

Ob der Leistungserbringer für das Jahr 2017 eine Ausgleichszahlung zu leisten hat, wird das Spitalamt erst im Jahr 2018 beurteilen können, d.h. wenn die im Jahr 2017 erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung tatsächlich feststehen wird. Das Ziel der Leistungserbringer sollte sein, mehr als die minimal erforderliche Punktzahl, um einer Ausgleichszahlung zu entgehen, zu erbringen. Daher verfügt das Spitalamt in Ziffer 1 des unten stehenden Dispositives diejenige Aus- und Weiterbildungsleistung, die ohne Toleranzwert (100 %) zu erbringen wäre.

1.2 Aus- und Weiterbildungsleistung in Form des Frankenbetrags

Die Aus- und Weiterbildungsleistung in Form des Frankenbetrags ergibt sich nach Artikel 31g Absatz 3 SHV für die einzelne von einem Leistungserbringer erbrachte Aus- oder Weiterbildung aus der Multiplikation von

- a Anzahl Stunden, die die Spitex-Organisation für die Erbringung von Leistungen nach Artikel 7 KLV aufwendet, dividiert durch Tausend,
- b Abgeltung gemäss Artikel 31d Absatz 3 (Anhang 5 SHV),
- c Standard gemäss Artikel 31b Absatz 4 (Anhang 3 SHV).

Mit Blick auf die vom Leistungserbringer erbrachten Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV und unter Anwendung der Abgeltungen und des Standards, wie sie im Anhang 5 bzw. im Anhang 3 der SHV ersichtlich sind, ergeben sich für die einzelnen Gesundheitsberufe jene Aus- und Weiterbildungsleistungen in Form des Frankenbetrags, die in Spalte 7 des Anhangs zu dieser Verfügung ersichtlich sind.

Nach Artikel 31g Absatz 1 SHV ergibt sich die gesamthafte Aus- und Weiterbildungsleistung (in Form des Frankenbetrages) aus der Summe der für die einzelnen Gesundheitsberufe berechneten Frankenbeträge. Dieser Gesamtbetrag ist in der letzten Zeile der Spalte 7 des Anhangs zu dieser Verfügung ersichtlich und steht unter zwei Vorbehalten:

- a Nach Artikel 77f Absatz 1 SHG meldet der Leistungserbringer der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres <u>erbracht</u> wurden. Nach Absatz 2 entrichtet die Gesundheits- und Fürsorgedirektion dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr (tatsächlich) <u>erbrachte</u> Aus- und Weiterbildungsleistung.
- b Nach Artikel 77g Absatz 1 SHG hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung liegt und sofern der Toleranzwert nach Absatz 3 überschritten ist sowie der Leistungserbringer in Anwendung von Absatz 4 nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Zusammenfassend ergibt sich daher für den Leistungserbringer, dass der im Anhang zu dieser Verfügung enthaltene Gesamtbetrag unter dem Vorbehalt der Artikel 77f und 77g SHG steht.

C. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird für Alters- und Pflegeheim Lueg is Land AG Heimex (Leistungserbringer)

verfügt:

- 1 Die Ausbildungspunkte (100 %) betragen für den oben genannten Leistungserbringer im Jahr 2017 unter Vorbehalt des Artikels 31i Absatz 1 SHV gesamthaft 1.50 (Spalte 4).
- 2 Die Abgeltung des Kantons Bern für die Aus- und Weiterbildungsleistung beträgt für den oben genannten Leistungserbringer im Jahr 2017 unter Vorbehalt der Artikel 77f und 77g SHG gesamthaft CHF 190.00 (Spalte 7).

Freundliche Grüsse

SPITALAMT

Annamaria Müller Vorsteherin

Beilagen

- Anhang zu dieser Verfügung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Rathausgasse 1, 3011 Bern einzureichen. Sie muss (a) angeben, welche Ent-scheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird und (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird sowie (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung (Art. 32 und 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).



Anhang zur Verfügung betreffend Aus- und Weiterbildungsleistung 2017 für Alters- und Pflegeheim Lueg is Land AG Heimex (Leistungserbringer)

1	2	3	4	5	6	7
Pflege- und Betreuungsberufe	Aus- bildungs- potenzial in Aus- bildungs- wochen	Ge- wich- tung	Volle Aus- und Weiter- bildungsleistung in Ausbildungspunkten (100%, davon muss der Leistungserbrin- ger 90% erbringen, um einer Ausgleichs- zahlung zu ent- gehen).	Aus- und Weiter- bildungs- leistung in Ausbildungs- punkten (90%)	Abgeltung pro Aus- bildungs- woche in CHF	Volle Abgeltung in CHF (100%)
Assistent/in Gesundheit und Soziales (AGS)	0.10	1.00	0.10	0.10	75.34	8.00
FaGe	0.80	1.00	0.80	0.70	57.89	46.00
FaGe mit EA-Kurs (nur 3. Jahr)	0.00	1.00	0.00	0.00	240.05	0.00
FaGe mit integrierter BM	0.00	1.00	0.00	0.00	273.22	0.00
FaGe Erwachsene (ohne Art. 32 BBV)	0.20	1.00	0.20	0.20	87.46	17.00
dipl. Pflegefachfrau HF (Schulortsprinzip)	0.30	1.00	0.30	0.30	300.00	90.00
BSc BFH in Pflege (Schulortsprinzip)	0.10	1.00	0.10	0.10	450.00	29.00
Ausbildungsleistung in Ausbildungspunkten und CHF			1.50	1.40		190.00
Ausbildungsleistung in Ausbildungspunkten und CHF total			1.50	1.40		190.00

Die verfügte Ausbildungsleistung für Nicht formalisierte Ausbildungsleistungen (NfA) sind mit 5% in den Standards der einzelnen Gesundheitsberufe bereits eingerechnet (vgl. Anhang 2 SpVV).

